

Satzung der

LAZARUSLEGION



Christenbeistand für HIV-Infizierte und AIDS-Kranke e.V.

Christliche AIDS-Beratungsstelle Hannover



Lasst uns den Weg gemeinsam gehen!

Stand: 01.02.16

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "LAZARUSLEGION – Christenbeistand für Aidskranke und HIV-Infizierte".
- 2) Der Verein ist eine Gründung von Christen, die sich als Teil der ökumenischen Bewegung begreifen.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- 4) Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere das Los der an AIDS Erkrankten oder HIV-Infizierten zu erleichtern im Sinne ökumenischer Diakonie und in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - pflegerische und psychosoziale Betreuung der Kranken;
 - pädagogische Betreuung und Unterrichtung erkrankter Kinder und Jugendlicher, die am regulären Schulunterricht nicht mehr teilnehmen können;
 - seelsorgerischen Beistand für die Kranken und ihre Bezugspersonen;
 - Unterstützung ihrer Belange im sozialen Umfeld, z. B. im Verhältnis zu Vermietern, Arbeitgebern, Schulen und Behörden;
 - Vertretung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit, z. B. durch Bekämpfung von – auch religiös verbrämten – Vorurteilen;
 - Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen die ähnliche Ziele verfolgen, ggf. auch Mitgliedschaft in diesen;
 - Schulung, Weiterbildung und Betreuung der Betreuer.
- 3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein geeignetes, angemessen besoldetes Personal anstellen, unselbstständige Untergliederungen einrichten sowie Krankenschulen, Heime und Pflegestätten auf gemeinnütziger Basis betreiben.
- 4) Der Verein widmet sich Aidskranken und HIV-Infizierten ohne Ansehen der Person, d. h. ohne Rücksicht auf ihr Alter, Geschlecht und ihre sexuelle Orientierung, ihre Hautfarbe und Nationalität, ihre Religions- – oder Parteizugehörigkeit und auf die Ursache der Infektion.
- 5) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (Diakonie Bundesverband) als staatlich anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

- 6) Dies geschieht im Sinne der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (Diakonie) als Wesen- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. (Grundlegende Zweckbindung)

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die diakonische Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- 2) Der Wunsch, dem Verein als Mitglied beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mit der Mitgliedschaft in diesem Verein sind nicht vereinbar:

- 1) menschenverachtliche Äußerungen, insbesondere solche, die die Grundrechte des Grundgesetzes nach den Artikeln 1 bis 19 in Frage stellen,
- 2) Äußerungen, welche die anerkannte Geschichtsschreibung in Frage stellen und zu Lasten von Volksgruppen gehen,
- 3) Äußerungen, die ausländerfeindlich, rassistisch oder nationalsozialistischer verherrlichen,
- 4) Die Benutzung ausländerfeindlicher, rassistischer oder nationalsozialistischer Zeichen, Symbole und Kürzel.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist zulässig nur für juristische Personen.
- 2) Die Mitglieder können der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten.

- 3) Die Mitglieder müssen die Satzung des Vereins anerkennen und die festgesetzten Beträge fristgerecht entrichten.
- 4) Die Mitglieder sollen bereit sein, für die Ziele des Vereins öffentlich einzutreten.
- 5) Im Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit im Verein insbesondere über betreute Menschen und deren persönliche Daten verpflichtet.
- 6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten für Ihre Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die im Voraus – spätestens bis zum Ende des ersten Quartals – zu leisten sind.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrags und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

- 2) Alle Mitglieder des Vorstands müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) (oder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers) angehören.
- 3) Mindestens ein Mitglied des Vorstands oder der Mitgliederversammlung muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein, oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrer oder Pfarrerin in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- 4) Mitglieder im Angestelltenverhältnis zum Verein, auch geringfügig beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, können nicht in den Vorstand gewählt oder berufen werden.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 6) Ein jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben allerdings bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand für seine restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
- 7) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder als Beisitzer bestellen, die Sonderfunktion übernehmen und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen lassen.

Die Bestellung ist an die Amtsdauer des Vorstandes gekoppelt: eine vorzeitige Abberufung ist möglich, ebenso eine Entbindung auf eigenen Antrag.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 2) Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt, sofern nicht bereits im Sinne im § 10,1 geschehen, per Vorstandsbeschluss.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, Betreuungsrichtlinien aufstellen so wie Vereinsmitgliedern Betreuungsaufträge erteilen und zu widerrufen.
- 4) Der Vorstand hat die volle Organisationshoheit. Er kann unselbstständige Untergliederungen und Außenstellen sowie Krankenschule, Heime und Pflegestätten auf gemeinnütziger Basis betreiben.
- 5) Er kann Funktionen auf Vereinsmitglieder übertragen, sie von ihrem Auftrag aber auch jederzeit wieder entbinden.
- 6) Der Vorstand kann für Inhaber von Funktionen im Verein sowie für Organe bzw. Organisationseinheiten des Vereins Bezeichnungen vergeben, die sich am Vereinsnamen orientieren.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden.
- 2) Die Vorstandssitzungen können auch als Fernsehkonferenz oder Telefonische Schaltkonferenz abgehalten werden.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Nehmen nur drei Vorstandsmitglieder teil, müssen ihre Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltung führt in diesem Fall zur Beschlussunfähigkeit.
- 4) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem auch das Abstimmungsverhalten festzuhalten ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Festsetzung der Beiträge und die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Genehmigung aller Geschäftsordnung für den Vereinsbereich;
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfberichts der Rechnungsprüfer und deren Entlastung;
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes, Satzungsänderung und andere Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung übertragen sind;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Ausschluss eines Mitglieds.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seiner Mitte. Der Erste Vorsitzende kann die Leitung auch ganz oder zeitweilig an ein anderes Mitglied des Vorstandes abgeben.

- 2) Der Versammlungsleiter bestimmt ein Vereinsmitglied, das über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll anzufertigen hat, welches vom Versammlungsleiter mit Unterschrift zu bestätigen ist. Insbesondere sein Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis von Beschlüssen festzuhalten.
- 3) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 6) Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt.
- 7) Ergibt sich bei Stichwahlen Stimmgleichheit, entscheidet der Versammlungsleiter. Dieser kann auch das Los entscheiden lassen.
- 8) In der Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschlossen werden, die zuvor in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 9) Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln, wenn sie eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins zum Ziel haben, eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk vor der Beschlussfassung anzuzeigen.
Satzungsänderungen die diesen Absatz und die §§ 3 Abs. 1, 2; 4; 5 Abs. 1; 10 Abs. 2,3; 17 Abs. 3 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werks.

§ 16 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Prüfer dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Kalenderjahre, vom Tag der Wahl an gerechnet.
- 2) Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt, wird ein Nachfolger nur für den verbleibenden Teil der Amtszeit des ausgeschiedenen gewählt. Bis zur Wahl des Nachfolgers hat der verbleibende Kassenprüfer das Recht, einen Ersatzmann zu bestellen, der die Aufgaben des Ausgeschiedenen vorübergehend wahrnimmt.
- 3) Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- 1) Alle Beiträge, sonstige Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 2) Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Diakoniekrankenhaus Friederikenstift gGmbH“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (möglichst im Sinne des bisherigen Vereinszwecks) zu verwenden hat.

§ 18 Liquidation

Sofern die Mitgliederversammlung die Auflösung der erforderlichen Mehrheit beschlossen hat, sind der Erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(Geändert zu Hannover am 01.Februar 2016)

LAZARUSLEGION



Christenbeistand für HIV-Infizierte und AIDS-Kranke e.V.
Christliche AIDS-Beratungsstelle Hannover

Podbielskistr. 57

30177 Hannover

E-Mail: kontakt@lazaruslegion-hannover.de

Internet: <http://www.lazaruslegion-hannover.de>